

Zur Reichweite und Anwendung des § 44 SGB I bei Leistungen von Amts wegen. Der Beginn der Verzinsung einer Versichertenrente richtet sich auch bei einem vor Gericht geschlossenen Vergleich nach § 44 Abs.2 1. Alt SGB I. Die Rücksendung eines ausgefüllten BK-Vordrucks ist in diesem Sinne als Leistungsantrag zu werten. § 44 Abs. 2 2. Alt. SGB I greift bei dieser Sachlage nicht.

§ 44 SGB I; § 56 SGB VII; § 54 SGB X

Urteil des BSG vom 27.06.2017 – B 2 U 14/15 R –
Bestätigung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2015 – L 4 U 97/15 –
[UVR 02/2016 S. 72](#)

Die Parteien streiten über den **Beginn der Verzinsung einer Versichertenrente**. Im Jahr 2003 erstattete die Krankenkasse des Klägers eine BK-Verdachtsanzeige bei der Beklagten. Diese leitete ein Feststellungsverfahren ein. In dessen Verlauf **übersandte der Kläger an die Beklagte am 24.4.2003 einen ausgefüllten BK-Vordruck**. Mit Bescheid vom 23.12.2003 und Widerspruchsbescheid vom 26.4.2004 lehnte die Beklagte das Vorliegen einer Berufskrankheit ab. **Im folgenden Klageverfahren wurde die Beklagte zur Anerkennung einer BK 5101 und zur Zahlung einer Versichertenrente nach einer MdE von 20 v. H. vom SG verurteilt**. In dem anschließenden Berufungsrechtsstreit schlossen die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung **am 15.9.2010 einen Vergleich. Darin verpflichtete sich die Beklagte, die BK anzuerkennen und unter Zugrundelegung eines im Juni 2004 eingetretene Leistungsfalles in der Zeit vom 1.7.2004 - 30.6.2007 eine Versichertenrente zu zahlen**. Eine Regelung über die **Verzinsung enthielt der Vergleich nicht**. In Ausführung des Vergleichs stellte sie per Bescheid am 16.11.2010 die Rente fest und zahlte im Dezember 2010 den Betrag von 15.627,96 Euro an den Kläger aus. **Im Januar 2011 beehrte der Kläger die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages**. Dies gewährte die Beklagte aber lediglich für den Monat November 2010. Das **SG hob die diesbezüglich erlassenen Bescheide der Beklagten auf und verurteilte sie zur Zahlung von Verzugszinsen ab dem 1.7.2004**.

Auf die **Berufung der Beklagten** hat das LSG die Beklagte unter Abänderung des Urteils des SG und unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die **Rentennachzahlung erst ab dem 1.1.2005 zu verzinsen**.

Auf die Revision der Beklagten hat das **BSG die Revision als nicht begründet zurückgewiesen und das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang bestätigt**. Dem Kläger stehe zumindest ab dem 1.1.2005 ein Anspruch auf Verzinsung seines Geldleistungsanspruchs zu. Dies folge aus **§ 44 SGB I**, der **durch den abgeschlossenen Vergleich nicht ausgeschlossen** sei. Denn dieser habe sich nur auf die Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit und die Dauer einer Versichertenrentenberechtigung bezogen. Eine Regelung über die Verzinsung als unselbständige Nebenforderung des Rentenanspruchs habe die Vereinbarung nicht enthalten, und es könne darin nicht der materiell-rechtliche Verzicht auf Zinsansprüche gesehen werden.

Die in § 44 Abs.1 SGB I geforderte Fälligkeit sei auch nicht – wie es die Beklagte sieht – auf den 15.9.2010 zu datieren, den Tag des Vergleichsschlusses, sondern auf Januar 2005. Denn der **Anspruch sei nicht erst mit Abschluss des Vergleichs entstanden, sondern in dem Zeitpunkt, in dem seine nach § 56 SGB VII bestimmten Voraussetzungen vorgelegen hätten**. Gegenstand des Vergleichs sei nicht die Einigung über einen gesetzlich nicht vorgesehenen Anspruch gewesen, sondern eine Einigung hinsichtlich der zwischen den Beteiligten streitigen tatsächlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 56 SGB VII.

Da der Zeitpunkt des Leistungsfalles in dem vor Gericht geschlossenen Vergleich mit Juni 2004 festgelegt worden sei, sei der Anspruch auf Versichertenrente gemäß § 96 Abs.1 S. 1 SGB VII zum 31.7.2004 fällig geworden.

Der Beginn der Verzinsung richte sich in diesem Fall nach § 44 Abs.2 1. Alt. SGB I. Zwar könne fraglich sein, ob hier diese Norm ihrem Wortlaut nach greife, da in der gesetzlichen Unfallversicherung die Leistungen in der Regel von Amts wegen erbracht würden, und es gemäß § 19 S. 2 SGB IV hinsichtlich der Versichertenrente keines Leistungsantrags bedürfe. Aber die Heranziehung des § 44 Abs. 1 SGB I zur Berechnung des Verzinsungsbeginns, wie sie von einigen Vertretern in der Literatur gefordert werde, sei mit Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht vereinbar. Vielmehr sei eben hier, wo es keines Leistungsantrages bedürfe, § 44 Abs. 2 1. Alt SGB I entsprechend seinem Wortlaut anzuwenden. Das bedeute, dass wenn ein Antrag gestellt werde, sechs Kalendermonate danach der Zinsanspruch beginne.

Diesen Antrag habe der Kläger am 24.4.2003 gestellt. An dieses **Antragserfordernis** dürften **keine zu hohen Anforderungen** gestellt werden. Es müsse genügen, dass ein **Leistungsbegehren oder Verhalten des Versicherten vorliege, mit dem ein leistungsrelevanter Sachverhalt dem Unfallversicherungsträger zur Kenntnis gebracht werde.** Dies sei hier mit Rücksendung des ausgefüllten BK-Fragebogens am 24.4.2003 der Fall gewesen. Auch habe sich dieser Antrag nicht durch eine bestandskräftige Ablehnung in seinen Rechtswirkungen erschöpft, weil die Beklagte dieses Leistungsbegehren mit ihren Bescheiden nicht umfassend abgelehnt habe. Gegenstand der Ablehnungsentscheidung sei lediglich das Feststellungsbegehren hinsichtlich der BK 5101 gewesen. Im Übrigen habe die Beklagte durch den im Anschluss an den Vergleich erlassenen Ausführungsbescheid diesen wieder aufgehoben.

Vorliegend sei nicht § 44 Abs. 2 2. Alt SGB I einschlägig, wonach beim Fehlen eines Antrages die Verzinsung nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung zu laufen beginnt. Andernfalls würden die Empfänger antragsunabhängiger Leistungen hinsichtlich der Verzinsung schlechter gestellt als Empfänger von Antragsleistungen. Dafür sei kein rechtfertigender Grund ersichtlich. Die Anwendung des § 44 Abs. 2 2. Alt. SGB I auf antragsunabhängige Leistungen würde im Ergebnis dazu führen, dass Geldleistungen nur in den praktisch seltenen Ausnahmefällen zu verzinsen wären, in denen sie nicht spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Entscheidungsbekanntgabe ausgezahlt würden. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Verzinsungsvorschriften nicht zu vereinbaren.

Damit habe die Verzinsung, entsprechend den Vorgaben des § 44 Abs.1 SGB I, zum 1.9.2004 erfolgen müssen. Allerdings **sei der Senat hier wegen des Verbots der reformatio in peius gehindert, einen früheren Zeitpunkt als den 1.1.2005 als Verzinsungsbeginn festzulegen.**

Das **Bundessozialgericht** hat mit **Urteil vom 27.06.2017 – B 2 U 14/15 R –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über den Beginn der Verzinsung eines Anspruchs auf Verletztenrente.

2

Mit Schreiben vom 28.3.2003 erstattete die Krankenkasse des Klägers gegenüber der Beklagten eine "Anzeige einer Berufskrankheit nach § 9 SGB VII". Daraufhin leitete die Beklagte ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren ein, was sie dem Kläger mit Schreiben vom 2.4.2003 mitteilte. In diesem Schreiben forderte sie ihn zudem auf, sich bei einem Facharzt zur Erstellung einer ärztlichen Anzeige vorzustellen. Eine entsprechende Anzeige erfolgte mit Datum vom 10.4.2003 durch den Dermatologen und Allergologen Dr. H. Der Kläger sandte am 24.4.2003 einen von der Beklagten erbetenen BK-Vordruck ausgefüllt zurück. Die Beklagte hat die Feststellung einer Berufskrankheit

(BK) abgelehnt (Bescheid vom 23.12.2003; Widerspruchsbescheid vom 26.4.2004). Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG diese Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die BK 5101 anzuerkennen und dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH zu gewähren. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Rahmen des Berufungsverfahrens schlossen die Beteiligten vor dem LSG in der mündlichen Verhandlung am 15.9.2010 einen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, die BK Nr 5101 anzuerkennen und unter Zugrundelegung eines im Juni 2004 eingetretenen Leistungsfalls vom 1.7.2004 bis zum 30.6.2007 eine Verletztenrente zu zahlen. Eine Regelung über die Verzinsung enthielt der Vergleich nicht. Diesen Vergleich führte die Beklagte mit Bescheid vom 16.11.2010 aus und setzte den Nachzahlungsbetrag, den sie im Dezember 2010 an den Kläger auszahlte, auf 15 627,96 Euro fest.

3

Im Januar 2011 beantragte der Kläger die Verzinsung dieses Nachzahlungsbetrages. Daraufhin bewilligte die Beklagte lediglich für den Monat November 2010 Zinsen (Bescheid vom 17.1.2011). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23.5.2011). Das SG hat diese Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Verletztenrente ab dem 1.7.2004 zu verzinsen. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG die Beklagte unter Abänderung des Urteils des SG und unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Rentennachzahlung erst ab dem 1.1.2005 zu verzinsen (Urteil vom 8.5.2015). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Anspruch folge aus § 44 SGB I, weil der Vergleich die Verzinsung nicht regelt. Nach § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I beginne die Verzinsungspflicht nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Versicherungsträger. Liege bei antragsunabhängigen Leistungen ein Antrag vor, sei § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I entsprechend anzuwenden. Bei von Amts wegen zu gewährender Leistungen, wie der Verletztenrente nach dem SGB VII, könne ein Leistungsantrag iS des § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I auch in einer vom Arbeitgeber oder dem Verletzten unterzeichneten Unfallanzeige liegen. Vorliegend habe deshalb spätestens im April 2003 ein vollständiger Antrag vorgelegen, weil der Kläger zu diesem Zeitpunkt den Vordruck zur BK übersandt habe. Jedoch sei dieser erste Antrag vom April 2003 nicht (mehr) maßgebend für den Beginn der Verzinsungspflicht, weil ihn die Beklagte durch die Bescheide vom 23.12.2003 und 26.4.2004 zutreffend abgelehnt habe. Nach der im Vergleich festgestellten Sachlage sei der Versicherungsfall erst im Juni 2004 eingetreten. Änderten sich nach dem vom Kläger gestellten ersten Antrag (April 2003) die Verhältnisse und entstehe der Anspruch erst nachträglich (Juni 2004), wirke erst ein hierauf gerichteter zweiter Antrag für den Verzinsungsbeginn. An diesen erneuten Antrag dürften allerdings keine überspannten Anforderungen gestellt werden, sodass bereits in der fortdauernden Anfechtung (im Juni 2004) der ablehnenden Entscheidungen ein Antrag zu sehen sei. Die Verzinsungspflicht setze mithin erst nach Ablauf von sechs Monaten nach diesem Antrag am 1.1.2005 ein.

4

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der § 44 SGB I, § 101 SGG und § 54 SGB X. Der am 15.9.2010 geschlossene Vergleich stelle eine Entscheidung iS des § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I dar. § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I verdränge sowohl den Tatbestand des § 44 Abs 1 SGB I als auch den des § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I. Da bis zuletzt Ungewissheit

DOK 401.07

über das Vorliegen der Voraussetzungen des Versicherungsfalls bestanden hätte, sei eine Feststellung des Rentenanspruchs durch Verwaltungsakt von Amts wegen zu keinem Zeitpunkt in Betracht gekommen. Grundlage für ein Zugeständnis sei einzig die durch § 54 SGB X eröffnete Möglichkeit eines Anerkenntnisses im Vergleichswege nach § 101 SGG gewesen. Da ein solcher Vergleich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darstelle, komme eine Verzinsung ausschließlich nach § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I in Betracht. Wenn ein Leistungsanspruch auf einem Vergleich beruhe, werde er mit Abschluss der Vereinbarung und nicht vorher fällig und ziehe auch keinen vor Vertragsschluss beginnenden Zinsanspruch nach sich. Folge man der Auffassung des LSG, so bestünde für § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I nahezu kein Anwendungsbereich.

5

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2015 abzuändern und auf die Berufung das Urteil des SG Düsseldorf vom 2. Dezember 2014 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

6

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

7

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Dem Kläger stand jedenfalls ab dem 1.1.2005 ein Anspruch auf Verzinsung seines Geldleistungsanspruchs zu. Dass das LSG die Entscheidung des SG teilweise zu Unrecht abgeändert hat und ein Zinsanspruch auch schon ab dem 1.9.2004 bestand, kann vom Revisionsgericht allerdings nicht mehr korrigiert werden, weil ausschließlich die Beklagte Revision eingelegt hat.

8

Der Anspruch auf Zinsen ist nicht durch den in dem Rechtsstreit L 17 U 52/06 vor dem LSG geschlossenen Vergleich ausgeschlossen (dazu unter 1.). Er richtet sich vielmehr nach der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 44 SGB I (dazu unter 2.). Für den Beginn der Verzinsung ist vorliegend § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I maßgeblich (dazu unter 3.).

9

1. Der Zinsanspruch des Klägers ist nicht aufgrund des zwischen den Beteiligten im Vorprozess geschlossenen gerichtlichen Vergleichs ausgeschlossen. Der Vergleich betraf nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG die Anerkennung der BK 5101, den Eintritt des Versicherungsfalls und die Dauer des Verletztenrentenanspruchs. Eine

DOK 401.07

Regelung über die Verzinsung als unselbstständige Nebenforderung des Rentenanspruchs enthielt die Vereinbarung nicht. An diese nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG ist das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG gebunden, da es sich bei der Frage, welche Erklärungen die Beteiligten im Rahmen eines Vergleichs abgegeben haben, um eine Tatfrage handelt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, § 162 RdNr 3a; zur Bindung an den durch die Berufungsinstanz festgestellten Vergleichsinhalt nach § 163 SGG siehe BSG vom 29.1.1986 - 9b RU 18/84 - SozR 1200 § 44 Nr 14, Juris RdNr 10; BSG vom 11.8.1983 - 5a RKnU 5/82 - BSGE 55, 238 = SozR 1200 § 44 Nr 7). Die Nichterwähnung des Zinsanspruchs im Vergleichstext kann auf der Grundlage dieser Feststellungen nicht als materiell-rechtlicher Verzicht auf alle nicht im Vergleichstext ausdrücklich genannten Forderungen verstanden werden, denn die Beteiligten haben den Zinsanspruch weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgeschlossen. Vielmehr ist eine Entscheidung über die Verzinsung in dem Vergleich offengeblieben (vgl BSG vom 30.1.1991 - SozR 3-1200 § 44 Nr 3, Juris RdNr 9).

10

2. Anspruchsgrundlage des Zinsanspruchs ist § 44 SGB I. Nach Abs 1 dieser Vorschrift sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Bei der Verletztenrente nach § 56 SGB VII handelt es sich um eine Sozialleistung, die auf Geld gerichtet ist (§§ 11, 22 Abs 1 Nr 3 SGB I). Der Verletztenrentenanspruch ist nicht erst - wie die Beklagte meint - mit Abschluss des gerichtlichen Vergleichs am 15.9.2010 (hierzu a), sondern bereits zu Beginn der Verzinsung im Januar 2005 fällig iS des § 44 Abs 1 SGB I gewesen (hierzu b).

11

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Verletztenrentenanspruch nicht erst aufgrund des Abschlusses des gerichtlichen Vergleichs fällig geworden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn als Anspruchsgrundlage des Rentenanspruchs einzig der gerichtliche Vergleich als öffentlich-rechtlicher Vertrag iS des § 54 SGB X in Betracht käme. Ein solcher Leistungsanspruch hätte dann nicht vor dem Vergleichsabschluss fällig werden und einen Zinsanspruch nach sich ziehen können (BSG vom 29.1.1986 - 9b RU 18/84 - SozR 1200 § 44 Nr 14, Juris RdNr 12). Das Gesetz hält allerdings mit § 56 SGB VII eine Anspruchsgrundlage für Verletztenrenten bereit, weshalb sich der Anspruch des Klägers nicht allein aus Vertrag ergibt. Die Beklagte hat den Vergleichsvertrag, der nach § 101 Abs 1 SGG und §§ 53, 54 SGB X eine Doppelnatur hat, anstelle eines anerkennenden Verwaltungsaktes geschlossen (sog subordinationsrechtlicher Vertrag iS des § 53 Abs 1 S 2 SGB X). Hieran ändert auch das Vorbringen der Beklagten nichts, dass über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Verletztenrentenanspruchs bis zum Vergleichsschluss Unsicherheiten bestanden hätten. Gegenstand des Vergleichsvertrags war nicht die Einigung über einen gesetzlich nicht vorgesehenen Anspruch, sondern eine Einigung hinsichtlich der zwischen den Beteiligten streitigen tatsächlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 56 SGB VII.

12

b) § 96 Abs 1 S 1 Halbs 1 SGB VII, der auch auf die Verletztenrente nach § 56 SGB VII Anwendung findet, bestimmt, dass laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes am Ende des Monats fällig werden, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Vorliegend ist nach der vergleichswisen Einigung der Leistungsfall im Juni 2004 eingetreten, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits zu Beginn des Monats Juni, sondern erst zu Beginn des Juli 2004 vorgelegen haben. Der Anspruch auf Verletztenrente wurde daher gemäß § 96 Abs 1 S 1 SGB VII zum 31.7.2004 fällig. Damit war der in Streit stehende Geldleistungsanspruch jedenfalls im Januar 2005 fällig gewesen, wovon das LSG (zu Unrecht) ausging (siehe hierzu noch unter 3.b).

13

3. Der Beginn der Verzinsung richtet sich nicht ausschließlich nach § 44 Abs 1 (dazu unter a), sondern nach § 44 Abs 2 SGB I, wobei - wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat - dessen erste Alternative maßgeblich ist (dazu unter b) und nicht dessen zweite Alternative (dazu unter c).

14

a) Für den Beginn der Verzinsung ist nicht § 44 Abs 1 SGB I maßgeblich. Zwar bedarf der Verletztenrentenanspruch gemäß § 19 S 2 SGB IV keines Leistungsantrags, weil die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen zu erbringen sind, weshalb fraglich sein könnte, ob § 44 Abs 2 SGB I überhaupt einschlägig ist. Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, dass § 44 Abs 2 SGB I den Beginn der Verzinsung für antragsunabhängige Leistungen überhaupt nicht regle, sondern bei diesen (insbesondere den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung) Abs 1 für den Beginn maßgeblich sei (vgl Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Stand September 2016, § 44 RdNr 17), kann dieser Interpretation der Norm nicht gefolgt werden (vgl eingehend Wagner in jurisPK-SGB I, 2. Aufl 2011, § 44 RdNr 18 mwN). Richtigerweise regelt § 44 Abs 1 SGB I überhaupt nicht den Beginn der Verzinsung, sondern die Berechnung des Zinsanspruchs, indem die Norm klarstellt, dass eine Verzinsung stets zu Monatsbeginn beginnt und (bei Fälligkeit im Laufe eines Monats) Teilmonate nicht verzinst werden (vgl Wagner, aaO).

15

Ließe man bei antragsunabhängigen Leistungen den Verzinsungsbeginn ausschließlich nach § 44 Abs 1 SGB I eintreten, hätte dies zur Folge, dass für solche Leistungen die Verzinsungspflicht bereits nach Ablauf eines Monats nach Fälligkeitseintritt begänne. Sozialleistungsansprüche wären dann bereits kurz nach ihrer Entstehung zu verzinsen, ohne dass es zu einer verzögerten Auszahlung gekommen wäre. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Verzinsungsvorschrift nicht zu vereinbaren. Nach der Gesetzesbegründung dient die Einführung eines Verzinsungsanspruchs für auf Geld gerichtete Sozialleistungen dem Ausgleich von Nachteilen, die der Leistungsberechtigte gerade dadurch erleidet, dass Leistungen, die regelmäßig seine Lebensgrundlage bilden, verspätet ausbezahlt werden (BT-Drucks 7/868 S 30).

16

b) Der Zinsbeginn richtet sich vielmehr nach § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I in entsprechender Anwendung. Nach § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags. Diese Norm findet - jedenfalls wenn ein Antrag gestellt wurde - hinsichtlich des Beginns des Zinsanspruchs in der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Anwendung (BSG vom 24.1.1992 - 2 RU 17/91 - SozR 3-1200 § 44 Nr 4, Juris RdNr 15; BSG vom 28.2.1990 - 2 RU 41/89 - BSGE 66, 234 = SozR 3-1200 § 44 Nr 1, Juris RdNr 17; BSG vom 25.8.1982 - 2 RU 17/81 - Juris RdNr 12 f; BSG vom 23.6.1982 - 9b/8 RU 6/81 - Juris RdNr 13 f; BSG vom 26.6.1980 - 8a RU 62/79 - SozR 1200 § 44 Nr 3, Juris RdNr 19; BSG vom 24.6.1980 - 2 RU 11/80 - Juris RdNr 24; Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand April 2017, § 44 SGB I, RdNr 11; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 5. Aufl 2017, SGB I, § 44 RdNr 9; Lilge, SGB I, 4. Aufl 2016, § 44 RdNr 45; Mrozynski, SGB I, 5. Aufl 2014, § 44 RdNr 16; Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Stand September 2016, § 44 RdNr 36; Timme in Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 3. Aufl 2014, § 44 RdNr 12; Wagner in jurisPK-SGB I, 2. Aufl 2011, § 44 RdNr 33). Für dieses Ergebnis spricht, dass der Anwendungsbereich des § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I keine Einschränkung auf Antragsleistungen enthält, sondern den Verzinsungsbeginn lediglich von der vollständigen Antragstellung abhängig macht. Ein solcher Leistungsantrag kann nach dem mit der Antragstellung verbundenen Zweck aber auch von Empfängern antragsunabhängiger Leistungen gestellt werden (BSG vom 24.1.1992 - 2 RU 17/91 - SozR 3-1200 § 44 Nr 4, Juris RdNr 15; BSG vom 11.8.1983 - 5a RKnU 5/82 - BSGE 55, 238 = SozR 1200 § 44 Nr 7, Juris RdNr 11). Denn Sinn eines Leistungsantrags ist es, den Versicherungsträger zu verpflichten, oder ihm in antragsfreien Bereichen wie der Unfallversicherung, seine Pflicht vor Augen zu führen, ein Verwaltungsverfahren nach § 8 SGB X einzuleiten (BSG vom 24.1.1992 - 2 RU 17/91 - SozR 3-1200 § 44 Nr 4, Juris RdNr 15).

17

An einen solchen "Antrag" iS des § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I dürfen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung keine überspannten Anforderungen gestellt werden, was der 4. Senat ebenfalls bereits entschieden hat (BSG vom 26.4.2007 - B 4 R 21/06 R - SozR 4-1200 § 44 Nr 2 RdNr 21; BSG vom 22.6.1989 - 4 RA 44/88 - BSGE 65, 160 = SozR 1200 § 44 Nr 24, Juris RdNr 17). Es ist vielmehr jedes Leistungsbegehren oder Verhalten des Versicherten ausreichend, mit dem ein leistungsrelevanter Sachverhalt dem Unfallversicherungsträger zur Kenntnis gebracht wird. Der Antragsteller muss mit seinen Angaben die Amtsermittlung des Leistungsträgers im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten in zumutbarem Maße vorbereiten und ermöglichen (BSG, aaO). Von daher ist es auch nicht erforderlich, dass der Kläger exakt die einzelnen begehrten Leistungen benennt. Dem "Antrag" in dieser, den Zinsbeginn einleitenden Funktion kommt mithin nur der Zweck zu, dem Leistungsträger das Begehren vor Augen zu führen und ihn zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu bewegen (vgl hierzu auch BSG vom 23.6.1982 - 9b/8 RU 6/81 - Juris RdNr 13).

18

Da mithin nicht erforderlich ist, dass der jeweilige Versicherte gerade ausdrücklich eine spezifische Leistung begehrt oder diese ausdrücklich benennt, hat der Kläger jedenfalls mit Rücksendung des ihm zuvor von der Beklagten zugesandten BK-Vordrucks am 24.4.2003 dieser gegenüber klar und erkennbar ein Leistungsbegehren im weiteren Sinne geäußert, das als "Antrag" iS des § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I betrachtet werden kann. Damit begann die Verzinsung hier sechs Monate nach Eingang dieses "Antrags" vom 24.4.2003 zu laufen und damit bereits zum 1.9.2004. Nach § 44 Abs 1 SGB I beginnt die Verzinsung konkret nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit. Die in dem Vergleich zugesagte Geldleistung ab 1.7.2004 wurde - wie oben unter 2.b bereits ausgeführt - gemäß § 96 Abs 1 Halbs 1 SGB VII zum 31.7.2004 fällig. Der Senat war wegen des Verbots der reformatio in peius allerdings daran gehindert, einen Verzinsungsbeginn vor Januar 2005 zuzusprechen.

19

Soweit das LSG den Zinsbeginn auf den 1.1.2005 festgesetzt hat, war dem nicht zu folgen. Der ursprüngliche "Antrag" vom 24.4.2003 (durch die Zurücksendung des Vordrucks) hatte sich nicht durch eine bestandskräftige Ablehnung in seinen Rechtswirkungen erschöpft, weil die Beklagte dieses Leistungsbegehren nicht mit Bescheid vom 23.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.4.2004 endgültig und umfassend abgelehnt hat. Gegenstand der Ablehnungsentscheidung war lediglich das Feststellungsbegehren hinsichtlich der BK 5101. Im Übrigen hat die Beklagte die Ablehnungsentscheidung mit dem Ausführungsbescheid vom 16.11.2011 wieder aufgehoben, weshalb das Verwaltungsverfahren schon deshalb nicht zu einem bestandskräftigen Abschluss gekommen ist. Die Verzinsung begann hier mithin bereits zum 1.9.2004 und nicht zum 1.1.2005.

20

c) Der Zinsbeginn richtet sich schließlich nicht nach § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I, wonach beim Fehlen eines Antrags die Verzinsung nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung beginnt. Käme eine Verzinsung von antragsunabhängigen Geldleistungen nur dann in Betracht, wenn der Sozialversicherungsträger nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung diese nicht ausgezahlt hat, würden die Empfänger antragsunabhängiger Leistungen hinsichtlich der Verzinsung schlechtergestellt als Empfänger von Antragsleistungen, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund ersichtlich ist. Der Verzinsungsbeginn hinge damit vom Tätigwerden des Sozialversicherungsträgers ab und könnte von ihm durch eine verzögerte Bearbeitung beeinflusst werden und zwar unabhängig davon, wie lange im Entscheidungszeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen bereits vorgelegen haben. Die Anwendung des § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I auf antragsunabhängige Leistungen würde im Ergebnis dazu führen, dass Geldleistungen nur in den praktisch seltenen Ausnahmefällen zu verzinsen wären, in denen sie nicht spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Entscheidungsbekanntgabe ausgezahlt werden (BSG vom 25.8.1982 - 2 RU 17/81 - Juris RdNr 12). Dies wäre mit Sinn und Zweck der Verzinsungsvorschrift nicht zu vereinbaren. Anhaltspunkte dafür, dass eine verzögerte Leistungsauszahlung in der Unfallversicherung nicht die genannten Nachteile nach sich ziehen könnten, bestehen nicht. Vielmehr soll gerade das in der Unfallversi-

cherung überwiegend geltende antragslose Verfahren ein unverzügliches Handeln des Unfallversicherungsträgers ermöglichen (Zieglmeier in Kasseler Komm, SGB IV, § 19 RdNr 19; ausführlich hierzu Winter, SGB 2006, 657 ff). Darüber hinaus spricht auch der systematische Zusammenhang zwischen § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I und § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I gegen eine Anwendung der zweiten Alternative auf von Amts wegen zu gewährende Leistungen (Wolber, SozVers 1976, 174, 176; Mehrrens, BG 1976, 357, 360): Während die erste Alternative den Verzinsungsbeginn an den Eingang des vollständigen Leistungsantrags knüpft, schließt die zweite Alternative hieran an und regelt den Verzinsungsbeginn für den Fall eines "fehlenden Antrags". Die für den Leistungsempfänger ungünstige Verzinsungsregelung des § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I betrifft also gerade die Fälle einer in seinem Verantwortungsbereich liegenden unvollständigen Antragstellung. Demgegenüber beruht das "Fehlen eines Antrags" im Fall von antragsunabhängigen Leistungen nicht auf Versäumnissen des Leistungsempfängers. Im Übrigen spricht auch der Wortlaut des § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I gegen eine Anwendung der Vorschrift auf antragsunabhängige Leistungen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung von Amts wegen zu gewährende Leistungen hätte erfassen wollen, hätte die Formulierung "... bei nicht erforderlichem Antrag ..." nähergelegen (BSG vom 25.8.1982 - 2 RU 17/81 - Juris RdNr 12; Lilje, SGB I, 4. Aufl 2016, § 44 RdNr 45; Mehrrens, BG 1976, 357, 360).

21

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Gegensatz zu der Entscheidung des BSG vom 30.1.1991 (9a/9 RV 29/89 - SozR 3-1200 § 44 Nr 3), der die Revision den allgemeinen Rechtssatz entnimmt, dass sich der Verzinsungsbeginn im Fall einer vergleichweisen Leistungsgewährung stets nach § 44 Abs 2 Alt 2 SGB I richte. Der 9a/9. Senat des BSG hat dort einen Verzinsungsbeginn nach § 44 Abs 2 Alt 1 SGB I nur deswegen abgelehnt, weil nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt eine Verzinsung nach der ersten Alternative des § 44 Abs 2 SGB I nicht in Betracht gekommen wäre, weil die Verwaltung bereits vor Ablauf einer sechsmonatigen Bearbeitungszeit entschieden hatte. Zudem bezieht sich die Entscheidung auf § 60 Bundesversorgungsgesetz, der zwar für den Beginn der Versorgung auf den Nachweis der Voraussetzungen abstellt, jedoch der Stellung eines Antrags insofern Bedeutung beimisst, als rückwirkend nur geleistet wird, wenn der Antrag spätestens binnen sechs Monaten nach Eintritt der (höheren) Leistungsvoraussetzungen gestellt wurde.

22

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.